

57 83 300  
E  
83 200  
D  
83 100  
C  
83 000  
B  
82 900  
A  
57 82 800



**2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgiebeln zugelassen. Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebauete Garagen sind profiligleich zu errichten.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschosdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante sind nur bei den Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß gestattet.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden, als es die Kanalisation erfordert.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Flächen dürfen zur Straße und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedigungen erhalten.

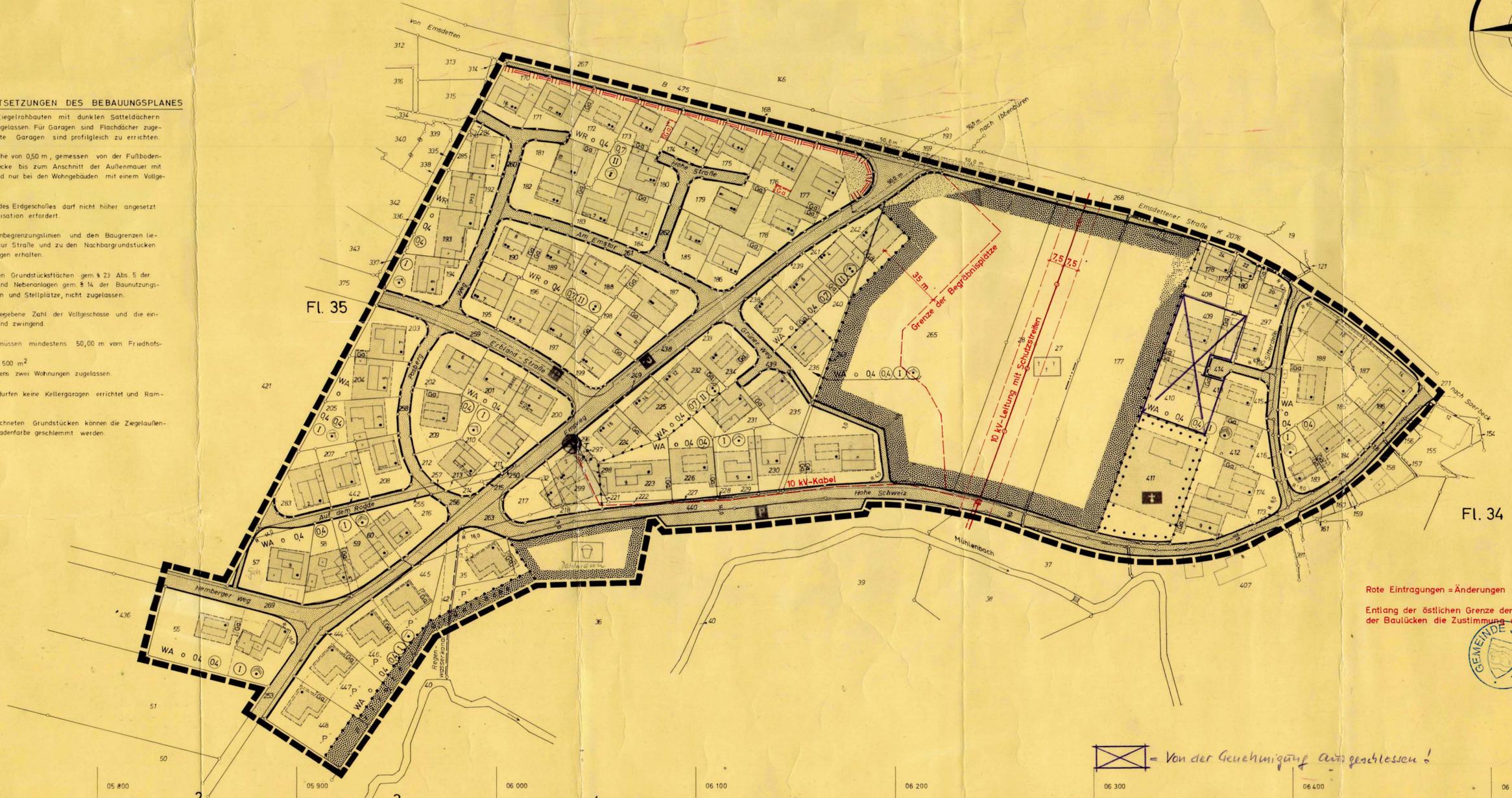
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 der Bauordnungsverordnung sind Nebenanlagen gem. § 14 der Bauordnungsverordnung, sowie Garagen und Stellplätze, nicht zugelassen.

Die in diesem Plan angegebene Zahl der Vollgeschosse und die eingetragenen Firstlinien sind zwingend.

Wasserentnahmestellen müssen mindestens 50,00 m vom Friedhofsrand entfernt sein.  
Mindest-Grundstücksgröße > 500 m<sup>2</sup>  
Je Grundstück sind höchstens zwei Wohnungen zugelassen.

Auf den Grundstücken dürfen keine Kellergaragen errichtet und Rampen angelegt werden.

Auf den mit „P“ bezeichneten Grundstücken können die Ziegelaufflächen mit weißer Faserfarbe geschlemmt werden.



Rote Eintragungen = Änderungen laut Ratsbeschluss vom 2. August 1973

Entlang der östlichen Grenze der Begräbnisplätze ist bei Bebauung der Baulücken die Zustimmung der Wasserbehörde erforderlich.

GEMEINDE SAERBECK  
Saerbeck, den 28. 11. 1975  
Gemeinde Saerbeck  
Der Gemeindevorstand  
*W. Kötter*

= Von der Genehmigung ausgeschlossen!

**Bebauungsplan SAERBECK „Emsweg I“**

Gemarkung Saerbeck  
Flur 34 und 35  
Maßstab 1:1000

BESTANDSANGABEN		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES				ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
				ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		GESTALTUNG DER BAULICHEN NUTZUNG		WEITERE NUTZUNGSARTEN	
Flurstücksgrenze	Zaun	Geplante Bebauung	Geplante Eigentums-grenze	Reines Wohngebiet	Grundflächenzahl	1 Vollgesch. 0-10° Dach.	Flächen für Garagen und Stellplätze	Straßenverkehrsflächen	öffentliche private Grundfläche
vorhandene Bebauung mit Firstrichtung u. Haus-Nr.	Hecke			allgemeines Wohngebiet	Geschosflächenzahl	2 Vollgesch. 25-30° Dach.	Flächen für Garagen und Stellplätze	Öffentliche Parkflächen	Kinderspielplatz
Wirtschaftsgebäude	Mauer			Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse zwingend	1 Vollgesch. 30-35° Dach.	Regenwasserkanal	Straßenbegrenzungslinie	Friedhof
Flurgrenze	Denkmal			Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	1 Vollgesch. 45-50°	Lückenlose Einfriedigung		Aufwuchs nicht höher als 070 m
Topographische	streitige Grenze			offene Bauweise	Baugrenze	Firstrichtung zwingend			
Mischwald				Leichenhalle	Fläche für Gemeinbedarf				

Ermächtigungsgrundlagen sind: § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) die §§ 1, 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 433) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW. I. 433), die Bestimmungen der Bauordnungsverordnung vom 16.11.1968 (BGBl. I S. 1233) der § 103 der Bauordnungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373), in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes: Münster, den 15. 11. 1975  
Kreis Münster  
Der Oberkreisdirektor  
Planungsamt  
im Auftrag  
*Kraus*  
Kreisplaner

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965  
Münster, den 5. Nov. 1975  
Kreis Münster  
-Katasteramt-  
*W. Kötter*  
Kreisvermessungsdirektor

Die Gemeinde hat am 10. 11. 1975 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Saerbeck, den 15. 11. 1975  
Saerbeck, den 15. 11. 1975  
Bürgermeister  
Gemeindevorsteher  
Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats, vom 11. 11. 1975 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 31. 11. 1975 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Saerbeck, den 15. 11. 1975  
Gemeindevorsteher  
Bürgermeister  
Gemeindevorsteher  
Schriftführer

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Saerbeck, Ratsbeschluss vom 28. 11. 1975  
Bürgermeister  
Gemeindevorsteher  
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Veröffentlichung am 20. 11. 1975 genehmigt worden.  
Münster, den 26. 11. 1975  
34. 11. 1975  
Der Kreisvermessungsdirektor  
im Auftrag  
*W. Kötter*  
Kreisvermessungsdirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort, und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 10. 5. 76 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Saerbeck, den 10. 5. 1976  
*W. Kötter*  
stellv. Gemeindevorsteher